

Zeichenerklärung:

-  öffentliche Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
-  Darstellungen ohne Normcharakter
-  Liegenschaftskarte, Flurstücksgrenzen

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Schöningen diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Schöningen, den 24. Feb. 2011

Der Bürgermeister
L.S. *gez. Wunderling-Weilbier*
(Wunderling-Weilbier)

Verfahrensvermerke

Verfahren bis zum Satzungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 16.6.2009 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 23.9.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Umlaufverfahren gemäß § 59 NGO beschlossen. Das Abstimmungsergebnis (Einstimmigkeit) wurde am 25.10.2011 verwaltungsseitig festgestellt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 8.11.2010 bis zum 8.12.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Schöningen hat den Bebauung nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am 22.2.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schöningen, den 24. Feb. 2011

Der Bürgermeister
L.S. *gez. Wunderling-Weilbier*
(Wunderling-Weilbier)

Plangrundlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Schöningen
Flur: 26, Maßstab: 1:1000, L4-117/2011
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2011 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Wolfsburg Katasteramt Helmstedt

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standortpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standortpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standortpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVerMG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand: 03.05.2011).

Helmstedt, den 11. Mai 2011

L.S. *gez. Wiesenberg VAR*
LGLN, RD Wolfsburg
Katasteramt Helmstedt

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden von Büro Brokof & Voigts, Lindenplatz 1, 38373 Frellstedt verfasst.

Frellstedt, den 22.2.2011 *gez. N.Voigts*

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03. März 2011 im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt Nr. 8 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit recht verbindlich geworden.

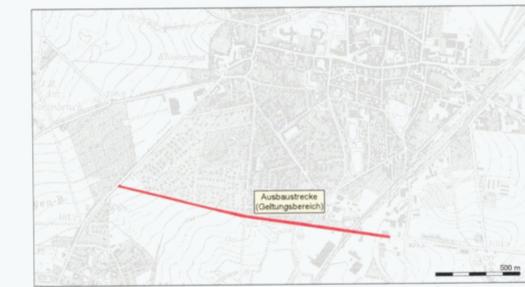
Schöningen, den 07. März 2011

Der Bürgermeister
L.S. *gez. Wunderling-Weilbier*
(Wunderling-Weilbier)

Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung
Innerhalb von einem Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Aufhebungssatzung (§ 214 Abs. 1 BauGB), Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) nicht schriftlich geltend gemacht worden

Schöningen, den

Der Bürgermeister



Übersicht 1:20.000

Hiemit wird beglaubigt, daß die vorstehende Ablichtung mit der hier vorgelegten Urschrift der/des Bebauungsplans übereinstimmt.

Anzahl der Blätter: 2

Stadt Schöningen

Schöningen, den 21.02.11
Der Bürgermeister
im Auftrage

Bebauungsplan "Lange Trift"

